

RS OGH 1993/8/26 6Ob590/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1993

Norm

AußStrG §145 B

ABGB §810

AußStrG §145 C

Rechtssatz

Ist in Einzelfragen der Verwaltung des Nachlasses das Einverständnis der mitverwaltenden Erben nicht herzustellen, bedarf es zwar zur Vermeidung drohender Nachteile für die Besitzeinwörter, in deren Interesse die Verwaltung unter gerichtlicher Aufsicht zu führen ist, einer gerichtlichen Entscheidung. Diese hat in sinngemäßer Anwendung des § 835 ABGB zu erfolgen und wäre gegebenenfalls durch einen Handlungskurator zu vollziehen. Erst wenn die widersprüchlichen Standpunkte der mitverwaltenden Erben eine zweckmäßige Verwaltungstätigkeit praktisch verhindern und jede Maßnahme vom Gericht zu treffen wäre, wäre eine Kuratorbestellung anstelle der den Miterben überlassenen Besorgung und Verwaltung des Nachlasses zu erwägen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 590/93

Entscheidungstext OGH 26.08.1993 6 Ob 590/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010763

Dokumentnummer

JJR_19930826_OGH0002_0060OB00590_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at